LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG
Petitionsausschuss - Die Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Herrn
Hans-Jürgen Hiemenz
Gneisenaustraße 1
68259 Mannheim

Stuttgart, 16.10.2020

Telefon: 0711 2063 525
Telefax: 0711 2063 540
Aktenzeichen: Petition 16/03562

E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

Petition 16/03562; Hans-Jürgen Hiemenz, 68259 Mannheim
Radschnellweg

Sehr geehrter Herr Hiemenz,

der 16. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 129. Sitzung am 15.10.2020 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 16/03562 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 16/8902 entnehmen.

Gemäß § 68 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags benachrichtige ich Sie als Vorsitzende des Petitionsausschusses über diese Landtagsentscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Petra Krebs

Anlage

Für die Richtigkeit

Angestellte

1. Petition 16/3562 betr. Radschnellweg

I. Gegenstand der Petition

Der Petent möchte das Radverkehrsprojekt der Stadt Mannheim, einen Radschnellweg durch den Grünzug Nordost, verhindern. Dies begründet er durch Einschnitte ins Landschaftsschutzgebiet, Zerstörung von Kleingartenanlagen sowie unverhältnismäßigen Kosten und unsinniger Verkehrsführung.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Die Stadt Mannheim plant einen Radschnellweg durch den Grünzug Nordost, um eine attraktive Erschließung für den Rad- und Fußverkehr zu ermöglichen. Außerdem soll damit auch eine überörtliche, schnelle Radverbindung zwischen den Städten Mannheim, Viernheim und Weinheim realisiert werden.

Als Trägerin der Planung hat sich die Stadt Mannheim am 5. Februar 2019 mit Beschluss des Gemeinderats als zuständiges Organ für eine konkrete Trassenführung des Radschnellwegs durch den Grünzug Nordost entschieden. Sie soll durch ein Kleingartengebiet führen, wodurch einige Kleingärten aufgegeben werden müssen. Für diejenigen Kleingärtner, die ihre Kleingärten wegen der geplanten Trassenführung künftig verlassen müssen, sollen neue Kleingärten in der „Feudenheimer Au" als Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

Gegen diese Führung formuliert die gegenständliche Petition Einwände und fordert die Verhinderung des Projekts. Begründet wird diese Haltung durch eine „unsinnige" Trassenführung bezüglich des Verlaufs und der entstehenden Kosten und unnötiger Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet „Feudenheimer Au" sowie der Kleingartenanlage.

2. Rechtliche Würdigung

a) Planfeststellung

Die Petition wendet sich gegen den konkreten Trassenverlauf des geplanten Radschnellwegs. Für dessen Rechtsverbindlichkeit muss jedoch noch ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Laut Regierungspräsidium bestünde Einigkeit zwischen Regierungspräsidium und der Stadt Mannheim, vertreten durch die Bundesgartenschaugesellschaft Mannheim gGmbH, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei.

Im Rahmen des durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens findet eine Gesamtabwägung statt. Aus dem Gebot der gerechten Abwägung ergibt sich auch die Verpflichtung, der Frage nach etwaigen schonenderen Alternativen nachzugehen. Die Alternativenprüfung bezieht sich beispielsweise auf den konkreten Ort der Verwirklichung des Vorhabens, auf die Dimensionierung des Vorhabens oder die Art der Projektverwirklichung. Unter diesem Gesichtspunkt spielen selbstverständlich auch die zu erwartenden Umweltauswirkungen eine gewichtige Rolle. Außerdem ist im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zu untersuchen, ob die durch das Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, ausgeglichen oder kompensiert werden können. Ein Vorhaben kann nur zugelassen werden, wenn der positive Nutzen des Vorhabens die danach verbleibenden negativen Auswirkungen überwiegt.

Die Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme ist als solche jedoch nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie ist der Beurteilung des Vorhabenträgers im Rahmen der für ihn geltenden Vorschriften überlassen und wird auch im Rahmen der Antragsprüfung von Fördermitteln (z. B. LGVFG) berücksichtigt. Eine planerische Rechtfertigung wäre nur dann ausgeschlossen, wenn die Verwirklichung des Vorhabens nicht beabsichtigt oder objektiv nicht möglich wäre, z. B. aufgrund eines Fehlens der erforderlichen Finanzmittel.

Um diese Aspekte im konkreten Fall beurteilen und eine Abschätzung treffen zu können, welche Auswirkungen der Bau eines Radschnellweges durch die „Feudenheimer Au" verursacht, müssen zunächst die Unterlagen vollständig vorgelegt werden. Dann erfolgt die Bearbeitung der einzelnen Fragestellungen im Planfeststellungsverfahren, das durch seine breite Öffentlichkeitsbeteiligung geprägt ist und dazu dient, die betroffene Öffentlichkeit zu unterrichten und Informationen mithilfe von Einwendungen und Stellungnahmen zu sammeln, um letztendlich alle vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sorgfältig prüfen und abwägen zu können.

Die Installation der 26 neuen Kleingärten in der „Feudenheimer Au" soll nicht Gegenstand des avisierten Planfeststellungsverfahrens sein und steht somit nicht im direkten Zusammenhang mit der Planung des Radschnellwegs. In der Stellungnahme der Stadt Mannheim wurde mitgeteilt, dass der Abbruch der vorhandenen Parzellen erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens und der daraus resultierenden rechtsverbindlichen Trassenführung erfolgen wird.

Das Planfeststellungsverfahren für die Radschnellverbindung wurde Ende des letzten Jahres mit Einreichung der Unterlagen gestartet. Die Offenlage erfolgte Anfang diesen Jahres. Aktuell werden die Planunterlagen überarbeitet.

b) Verlegung der Kleingartenparzellen

Da die 26 neuen Kleingartenparzellen im Landschaftsschutzgebiet errichtet werden sollen, ist für die Errichtung eine Erlaubnis gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 13 der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung (LSG-VO) notwendig. Die naturschutzrechtliche Erlaubnis wurde am 17. September 2019 mit Nebenbestimmungen erteilt.

Von einem Naturschutzverband wurde mit Schreiben vom 30. Oktober 2019 Widerspruch gegen die Erlaubnis nach LSG-VO eingereicht. Dieses Schreiben wurde über die Petenten an den Petitionsausschuss weitergeleitet. Im Widerspruch wird gefordert, dass

die Verlegung der Gartenparzellen im Rahmen des anstehenden Planfeststellungsverfahrens geprüft wird, da ein Zusammenhang zwischen dem geplanten Radweg und der Neuanlage der Kleingärten gesehen wird. Bauliche Maßnahmen für die Neuanlage der Kleingärten sollten daher bis zur Genehmigung des Radschnellwegs ausgesetzt werden.

Gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 13 der LSG-VO bedarf die Anlage von Kleingärten der Erlaubnis. Gemäß § 5 Absatz 3 LSG-VO ist diese Erlaubnis zu erteilen, wenn die Handlung nicht den Charakter des Gebiets verändert oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen. Insofern handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, denn die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfung einer „Notwendigkeit" des Vorhabens ist nicht Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach LSG-VO. Das Verfahren zur Errichtung der Kleingärten im Landschaftsschutzgebiet kann somit unabhängig vom Planfeststellungsverfahren umgesetzt werden.

Die Planfeststellungsbehörde kann gemäß § 75 Absatz 1 Satz 1 VwVfG nur über das Vorhaben selbst sowie über die notwendigen Folgemaßnahmen entscheiden. Da durch diese Vorschrift eine „Kompetenzverlagerung" stattfindet, sich also die Planungskompetenz der Planfeststellungsbehörde auf „fremde" Anlagen erstreckt, ist hier ein strenger Maßstab anzulegen. Notwendige Folgemaßnahmen im Sinne des § 75 Absatz 1 Satz 1 VwVfG sind solche Maßnahmen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens nötig sind; nicht ausreichend ist, dass sie lediglich ökonomisch oder funktionell sinnvoll sind.

Vor diesem Hintergrund stellt die Verlagerung der Kleingärten im Hinblick auf den Radschnellweg keine notwendige Folgemaßnahme dar. Zunächst ist zum Zeitpunkt der Planfeststellung nicht mehr von einer bestehenden Kleingartennutzung im Planfeststellungsbereich auszugehen. Die Stadt Mannheim hat mit dem Kleingartenverein sowie mit allen 26 betroffenen Parzellenpächtern Verträge geschlossen, nach denen eine Räumung der „alten" Parzellen bis zum Frühjahr 2020 erfolgt sein wird. Die Planfeststellung wird in jedem Fall später erfolgen, sodass im Verfahren lediglich vom Vorhandensein der noch nicht abgebauten, (dann) ehemaligen Kleingärten auszugehen ist. Für deren Abbau sind je nach Konstellation Vermeidungs-, Minderungs-, Kompensations- und/oder Ersatzmaßnahmen zu beachten.

Zudem erfordert die Verlagerung der Kleingärten eine umfassende eigene Planungskonzeption. Diese umfasst insbesondere die Fragen, ob und an welcher Stelle die Kleingärten neu aufgebaut werden sollen. Betrachtet man allein den Radschnellweg, würde dieser u. U. auch dann „funktionieren", wenn die wegfallenden Kleingartenparzellen nicht an anderer Stelle wiederaufgebaut würden.

III. Ergebnis

Der Petitionsausschuss hat über die Eingabe in seiner Sitzung am 16. Juli 2020 beraten und beschlossen, die Petition im Hinblick auf das laufende Planfeststellungsverfahren der Regierung als Material zu überweisen. Weiterhin wurde gebeten, im nächsten Jahr erneut zu berichten.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen verbunden mit der Bitte, im nächsten Jahr erneut zu berichten.